

VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG EINES PROJEKTS, VON PROBEN UND BEGLEITENDER METHODISCHER UNTERSTÜTZUNG

gemäß § 269 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. (Zb.), Handelsgesetzbuch, in der geänderten Fassung

Artikel I

Vertragsparteien

Lieferant

Firmenname: Adriana Voroničová- IIIT®

Sitz: Bežovce 256, 072 53 SK

Handelsregisternummer (IČO): 40009645

Steueridentifikationsnummer (DIČ): 1026936680

Registriert in: Bezirksamt Michalovce, Handelsregister Nr. 807-9181

Vertreten durch: Bc. Adriana Voroničová

Bankverbindung / IBAN: [noch auszufüllen]

E-Mail: adrianaavoronicova@gmail.com

Telefon: +421 907 252 272

Kunde

Name:

Sitz:

Firmenregistrierungsnummer (IČO):

Steueridentifikationsnummer (DIČ):

Satzungsorgan:

Bankverbindung / IBAN:

E-Mail:

Telefon:

Kontaktperson für Mitteilungen:

Telefon/E-Mail der Kontaktperson:

Der Lieferant und der Kunde werden nachfolgend gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Artikel II

Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Verpflichtung des Lieferanten, dem Kunden für einen Zeitraum von einem technischen Jahr ein Projekt zur Beobachtung und Auswertung der gelieferten Proben zusammen mit den begleitenden Projekt- und Methodenmaterialien zur Verfügung zu stellen, sowie die Verpflichtung des Kunden, die Leistung zu akzeptieren und den vereinbarten Preis zu zahlen.

2. Die Grundleistung aus diesem Vertrag besteht aus zwei regelmäßigen Lieferungen. Bei jeder regulären Lieferung werden zwei Probe an den Kunden geliefert. Die Basisleistung besteht daher aus vier Proben, die insgesamt in zwei getrennten Lieferungen geliefert werden.

3. Der Probenahmeort für einzelne Proben wird in diesem Vertrag nicht gesondert festgelegt. Der Probenahmeort wird vom Lieferanten gemäß diesem Vertrag und seinem Probenahmeplan festgelegt.

4. Die Grundleistung umfasst auch begleitende Projektmaterialien, insbesondere methodische, organisatorische, dokumentarische oder Lehrmaterialien, sofern diese für das jeweilige Projekt erstellt wurden.

5 Während der Laufzeit des Vertrags kann der Lieferant entsprechend seiner Kapazität und den Bedürfnissen des Projekts dem Kunden auch angemessene methodische Unterstützung oder Betreuung im Rahmen des in Artikel VII dieses Vertrags festgelegten Umfangs anbieten.

6. Gegenstand dieses Vertrages ist keine Gesundheits-, Diagnose-, Experten-Zeuge-, Zertifizierungs- oder offizielle Dienstleistung, und der Lieferant liefert keine medizinischen, hygienischen, rechtlichen oder offiziellen Schlussfolgerungen daraus.

Artikel III

Technisches Jahr und Uhrzeit der Performance

1. Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet ein technisches Jahr den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Vertrags bis zur ordnungsgemäßen Lieferung des zweiten Satzes der Grundleistung, jedoch nicht länger als 12 Monate ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2. Der erste Satz der Grundleistung, bestehend aus zwei Proben, wird vom Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags geliefert, sofern der Kunde den Preis aus diesem Vertrag rechtzeitig ordnungsgemäß bezahlt.

3. Der zweite Satz der Grundleistung, bestehend aus zwei Proben, wird vom Lieferanten im 6. Monat nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags geliefert.

4 Aufgrund betrieblicher, organisatorischer, schulischer, urlaubsbedingter, logistischer oder ähnlicher Umstände haben die Vertragsparteien vereinbart, dass das zweite Paket auch im fünften oder siebten Monat nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags ordnungsgemäß geliefert werden kann; eine solche Lieferung gilt als fällige und rechtzeitige Erfüllung.

5. Sowohl der erste als auch der zweite Satz werden als frisch gesammeltes Material geliefert, das im Allgemeinen nicht älter als mehrere Tage ab dem Datum der Entnahme ist, sofern die Art der Probe und die derzeitigen Betriebsbedingungen dies zulassen.

6. Mit der Lieferung des zweiten Satzes der Grundleistung gilt der grundlegende Umfang der Verpflichtung des Lieferanten aus diesem Vertrag als erfüllt; dies gilt jedoch unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Artikel IV

Probenahmeplan, Auswahl der Proben und Probenahmeorte

1. Der Lieferant bestimmt den Ort und den Umfang der geplanten Probenentnahme in Übereinstimmung mit dem aktuellen fachlichen, betrieblichen, logistischen, meteorologischen, sozialen, kulturellen,

sicherheitsrelevante oder sonstige relevante Bedingungen und erstellen zu diesem Zweck einen laufenden Probenplan.

- 2 Vor jeder regulären Lieferung ist der Lieferant berechtigt, den Kunden angemessen im Voraus, in der Regel etwa 2 bis 3 Wochen vor der geplanten Lieferung, über die vorgeschlagenen Probenahmeorte oder -umgebungen zu informieren, von denen die Proben entnommen werden.
3. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb der vom Lieferanten angegebenen Frist dem Lieferanten seine bevorzugte Kombination von zwei Proben aus den in dem Vorschlag nach Absatz 2 dieses Artikels genannten Optionen mitzuteilen.
4. Wenn der Kunde seine Auswahl nicht innerhalb der angegebenen Frist mitteilt, ist der Lieferant berechtigt, das entsprechende Set gemäß seinem eigenen Probenahmeplan zu liefern, ohne an die Auswahl des Kunden gebunden zu sein; eine solche Lieferung gilt als fällige und rechtzeitige Erfüllung gemäß diesem Vertrag.
5. Der Kunde erkennt an, dass sich die vorgeschlagenen Probenahmeorte oder -umgebungen je nach den aktuellen Bedingungen und der Kapazität des Lieferanten ändern können und dass der Lieferant nicht verpflichtet ist, einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Umgebung bereitzustellen, es sei denn, er hat dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Artikel V

Preis, zusätzliche Sätze und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis für die Grundleistung nach diesem Vertrag für ein technisches Jahr beträgt 950 Euro (in Worten: neunhundertfünfzig Euro).
2. Der Lieferant ist nicht für die Mehrwertsteuer (MwSt.; DPH) registriert. Die in diesem Vertrag angegebenen Preise sind endgültig, und der Lieferant berechnet ihnen keine Mehrwertsteuer (DPH).
3. Für jeden weiteren Satz, d.h. für jeweils zwei weitere Probe, die über den Grundumfang dieses Vertrages hinausgehen, beträgt der vereinbarte Preis 237 EUR pro Satz (in Worten: zweihundertsiebenunddreißig Euro).
4. In der Regel ist der Kunde berechtigt, einen zusätzlichen Satz nur in Verbindung mit einem der Vertragstermine für die regelmäßige Lieferung gemäß Artikel III dieses Vertrags in der vom Lieferanten in der Bekanntmachung der geplanten Lieferung angegebenen Weise und innerhalb der vom Lieferanten angegebenen Frist zu bestellen.
5. Es besteht kein Anspruch auf die Lieferung eines zusätzlichen Satzes oder einer anderen Probe außerhalb der regulären Vertragstermine; diese Lieferung ist nur auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der aktuellen Betriebs-, Logistik- und Probenahmekapazität des Lieferanten möglich.
- 6 Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags über Verpackung, Transport, Annahme, Preis und Haftung mit den erforderlichen Änderungen für eine individuell vereinbarte Lieferung außerhalb der regulären Termine.
7. Der Lieferant ist berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine Rechnung über den Preis nach Absatz 1 auszustellen. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Lieferung an den Kunden zu zahlen, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

8. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, das erste Set zu liefern, bevor der Preis für die Grundleistung ordnungsgemäß bezahlt wurde, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.

9. Die finanzielle Verpflichtung des Kunden gilt als erfüllt an dem Tag, an dem der entsprechende Betrag dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.

Artikel VI

Verpackung, Transport und Abnahme der Leistung

1. Der Lieferant veranlasst die Verpackung und den Transport der Proben auf eigene Kosten. Diese Kosten sind sowohl im Preis der Grundleistung als auch im Preis jedes zusätzlichen Sets enthalten.
2. In Bezug auf den Behälter gilt ein Probe als ordnungsgemäß geliefert, wenn es in der Originalverpackung des Herstellers geliefert wird; Informationen über die Originalverpackung können auch in den Begleitunterlagen angegeben oder in den Werbematerialien des Projekts angegeben werden.
3. Das Volumen einer Probe beträgt 700 bis 900 Milliliter. Der Glasbehälter oder die Flasche, in dem die Probe zugeführt wird, kann im Allgemeinen eine Nennkapazität haben, die größer ist als das Volumen der Probe selbst.
4. Die Probe ist in einem Glasbehälter zu liefern und während des Transports mit geeigneten Schutz- oder Transportverpackungen zu sichern, um insbesondere das Risiko einer Beschädigung, Kontamination oder eines Kratzens des Probenbehälters zu begrenzen.
5. Der zur Beobachtung vorgesehene Glasprobenbehälter darf nicht sichtbar zerkratzt oder stark verschmutzt sein. Sie kann jedoch gewöhnliche Herstellungsvariationen oder geringfügige Herstellungsfehler aufweisen, die den Zweck der Lieferung oder der gewöhnlichen Beobachtung der Probe nicht beeinträchtigen.
6. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Probe vor der Verwendung neu zu verpacken oder technisch zu modifizieren; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der weiteren Behandlung der Probe nach ihrer Annahme in Verantwortung des Kunden.
7. Der Lieferant übergibt die Leistung nach diesem Vertrag persönlich, durch einen Spediteur oder auf eine andere vereinbarte Weise an einer vom Kunden angegebenen Adresse oder an einem vom Kunden bestimmten Ort.
8. Der Zeitpunkt der Lieferung ist die Unterzeichnung eines Annahmeberichts, die Bestätigung des Eingangs der Sendung oder eine andere nachweisbare Annahmemethode.
9. Der in Artikel I genannte Ansprechpartner des Kunden ist für die operative Kommunikation mit dem Lieferanten bezüglich Lieferung, Koordination und Abnahme bestimmt. Im Rahmen der internen Vereinbarungen des Kunden kann diese Kontaktperson einen Dritten zur Annahme der Lieferung ermächtigen; dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, die ordnungsgemäße Annahme der Leistung zu gewährleisten.

Artikel VII

Begleitende methodische Unterstützung und Mentoring

1. Während des technischen Jahres kann der Lieferant je nach seiner Kapazität und den Bedürfnissen des Projekts dem Kunden begleitende methodische Unterstützung oder Mentoring im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts anbieten.

2 Die begleitende methodische Unterstützung oder Anleitung umfasst insbesondere die regelmäßige Unterstützung bei der Verwendung der gelieferten Proben, die Organisation der Beobachtungen, die Arbeit mit den Materialien oder den grundlegenden Verlauf des Projekts.

3. Im Rahmen dieses Vertrags verpflichtet sich der Lieferant nicht, eine bestimmte Anzahl von Stunden, eine bestimmte Antwort innerhalb eines angegebenen Zeitraums, eine persönliche Anwesenheit, regelmäßige Besuche, eine professionelle Überwachung vor Ort oder ein bestimmtes Mentoring-Ergebnis bereitzustellen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

Artikel VIII

Projektmaterialien und Kommunikationsergebnisse

1. Während des Zeitraums, in dem dieser Vertrag in Kraft ist, erteilt der Lieferant dem Kunden eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Erlaubnis, die offiziellen Projektmaterialien zu verwenden, die der Lieferant auf seinen offiziellen Websites, offiziellen Social-Media-Profilen oder anderen offiziellen Projektkommunikationskanälen veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt hat, insbesondere Texte, Informationen über Probenahmeorte oder -umgebungen, Fotos, Videos, Grafikelemente und andere mit dem Projekt verbundene Kommunikationsausgaben.
2. Auf der Grundlage dieses Vertrags ist der Kunde berechtigt, die in Absatz 1 genannten Materialien über seine eigenen Kommunikationskanäle herunterzuladen, zu speichern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und zur Verfügung zu stellen, insbesondere über die Website der Schule, soziale Medien, interne Informationssysteme, Anzeigetafeln, gedruckte Materialien und Schulpräsentationen.
3. Die Ermächtigung nach diesem Artikel wird ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Projekts gemäß diesem Vertrag, der Berichterstattung über die Beteiligung des Kunden am Projekt, der Dokumentation des Fortschritts des Projekts, der Förderung des Projekts im Zusammenhang mit der Teilnahme des Kunden und der Präsentation der Ergebnisse oder des Fortschritts von Beobachtungen innerhalb des Projekts erteilt.
4. Der Kunde ist berechtigt, die verwendeten Materialien mit eigenen Begleittexten, Kommentaren, Schulidentifikationen, Informationen über die Beteiligung der Schüler oder eigenen Projektergebnissen zu ergänzen, darf diese jedoch nicht in einer Weise verändern, die den Inhalt des Projekts falsch darstellt, den Ruf des Lieferanten beeinträchtigt oder den Eindruck erweckt, dass der Lieferant Inhalte bestätigt oder genehmigt hat, die er nicht selbst veröffentlicht oder ausdrücklich genehmigt hat.
5. Die Ermächtigung nach diesem Artikel gilt nur für Materialien, für die der Lieferant berechtigt ist, eine solche Verwendung zuzulassen; sie gilt nicht für Materialien Dritter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Bezug auf sie angegeben ist.
6. Nach Beendigung dieses Vertrags ist der Kunde berechtigt, bereits veröffentlichte Ausgaben und bereits archivierte Materialien in dem Umfang aufzubewahren, der der Berichterstattung über die Teilnahme an der

Projekt; es ist jedoch ohne weitere Vereinbarung nicht berechtigt, nach Beendigung des Vertrags neue Werbeausgaben auf der Grundlage der in diesem Artikel genannten Materialien zu erstellen.

Artikel IX

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung ordnungsgemäß und im vereinbarten Umfang zu erbringen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren, ordnungsgemäß gelieferte Leistungen anzunehmen und den Preis ordnungsgemäß und rechtzeitig zu bezahlen.
3. Nach Annahme der Leistung ist der Kunde für die angemessene Lagerung, Handhabung und die internen Vorkehrungen für die Arbeit mit den Proben verantwortlich, es sei denn, die schriftlichen Anweisungen des Lieferanten sehen etwas anderes vor.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Leistung oder daraus abgeleitete Ergebnisse als offizielle, zertifizierte, fachkundige, medizinische oder diagnostische Gutachten des Lieferanten darzustellen.

Artikel X

Haftung für Mängel und Beschwerden

1. Der Kunde hat die Leistung nach Annahme unverzüglich zu prüfen.
2. Der Kunde hat dem Lieferanten sichtbare Mängel spätestens 5 Werktage ab dem Datum der Abnahme der Leistung mitzuteilen.
3. Eine Beschwerde muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden und muss die betreffende Leistung identifizieren und den Mangel beschreiben.
4. Nimmt der Lieferant die Reklamation an, hat er den Mangel in angemessener Weise zu beheben, insbesondere durch Ersatzleistung oder durch Gewährung einer angemessenen Preisminderung.
5. Der Lieferant haftet nicht für Mängel oder Verschlechterungen der Leistung, die durch unsachgemäße Lagerung, ungelernete Handhabung, Eingriffe Dritter oder eine dem Zweck und den Anweisungen des Lieferanten zuwiderlaufende Nutzung verursacht werden.

Artikel XI

Ausfall und Kündigung des Vertrags

1. Wenn der Kunde mit der Zahlung einer Geldverpflichtung in Verzug ist, hat der Lieferant Anspruch auf Verzugszinsen gemäß allgemein verbindlicher Gesetzgebung.
2. Wenn der Kunde mehr als 15 Tage mit der Zahlung des Preises nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, die weitere Leistung auszusetzen, bis der ausstehende Betrag vollständig bezahlt wurde.
3. Dieser Vertrag wird für die in Artikel III Absatz 1 dieses Vertrags festgelegte feste Laufzeit abgeschlossen.
4. Dieser Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder durch Rücktritt in den gesetzlich oder durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen gekündigt werden.
5. Der Lieferant ist berechtigt, insbesondere dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit der Zahlung des Preises nach dem Fälligkeitsdatum mehr als 30 Tage in Verzug ist oder auch nach Aufforderung die erforderliche Zusammenarbeit unterlässt und dadurch die Vertragserfüllung wesentlich verhindert.
6. Der Kunde ist berechtigt, insbesondere dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant auch innerhalb einer angemessenen zusätzlichen Frist die Leistung aus Gründen unterlässt, die dem Kunden nicht zuzurechnen sind.

Artikel XII

Vertraulichkeit und Service

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kenntnis erlangen, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind öffentlich bekannt oder müssen gesetzlich bekannt gegeben werden.
- 2 Dokumente im Rahmen dieses Vertrags werden persönlich, per Post, per Kurier oder elektronisch unter Verwendung der in Artikel I dieses Vertrags genannten Kontaktdaten oder der später schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten zugestellt.
3. Ein Schriftstück gilt als zugestellt am Tag seines Eingangs, am Tag seiner Ablehnung, am Tag der Rücksendung der Sendung als nicht zugestellt oder, im Falle der elektronischen Zustellung, am Tag des nachweisbaren Versands, es sei denn, die andere Partei bestreitet seine Lieferung unverzüglich.

Artikel XIII

Schlussbestimmungen

1. Rechtsbeziehungen, die nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag geregelt sind, werden insbesondere durch das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. geregelt. (Zb.), das Handelsgesetzbuch, in der geänderten Fassung, und die damit verbundenen Rechtsvorschriften.
2. Wenn der Kunde ein Unternehmen ist, das der obligatorischen Veröffentlichung von Verträgen unterliegt, veranlasst er, dass dieser Vertrag in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung veröffentlicht wird; in diesem Fall tritt der Vertrag am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, das Gesetz oder dieser Vertrag geben einen späteren Zeitpunkt an.
3. Dieser Vertrag kann nur durch von beiden Vertragsparteien unterzeichnete schriftliche Änderungen geändert oder ergänzt werden.
4. Dieser Vertrag wird in zwei Vertragspartnern ausgeführt, von denen jede Vertragspartei einen erhält.
5. Die Vertragsparteien erklären, dass sie diesen Vertrag gelesen, seinen Inhalt verstanden und ihn frei, ernst, eindeutig und verständlich, weder unter Zwang noch zu offensichtlich ungünstigen Bedingungen, abgeschlossen haben, und unterzeichnen ihn als Beweis für ihre Zustimmung.

In

Für den Lieferanten: Für den Kunden:

.....

[Name und Position]

.....

.... [Name und Position]